Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: Zuschrift des Distriktsstatthalters und der Centralmunicipalität des Distr.

Stans, an den gesetzgebenden Rath der helvetischen Republik

Autor: Wammischer / Jaun, Franz Maria / Christen, B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542766

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

oder Geld nicht geliefert, sollen nach Vorschrift des 12. Art. des Gesetzes vom 17. Sept. für jeden Tag der Verspätung pr. Mann eine Geld, buffe von Fr. 10 bezahlen.

- 3. Die Musterung und Annahme der von den Gemeinden angeworbenen Refruten soll von dem Milizinspektor und einem beeideten Wundarzt nach dem Beschluß des Vollzichungs Direktoriums vom 23. September geschehen.
- 9. Die Inspetioren, welche untüchtige Rekruten annehmen wurden, sollen dafür verantwotlich senn; dem zufolge wird der Verwaltungsrath des Corps, welches die Rekruten erhalten, vereint mit dem Vataillonswunzarzt und im Benseyn des Kriegs-commissairs, vier und zwanzig Stunden nach ihrer Ankunft zu einer Musterung schreiten, und diesenigen ausschließen, welche von dem Milizinspektor wider den 11. Artikel des Beschlusses vom 23. Sept. angenommen worden seyn mochten, um auf seine Kosten ersetzt zu werden.

10. Die von den Gemeinden angeworbenen Rekrusten, welche ausreissen würden, sollen durch sie wieder ersezt, und die Summe von Fr. 104, 9 Bp. 5 Rpp. für Bewaffnung, Aleidung und Equipierung aufst neue erlegt werden.

It. Die von der Verwaltungskammer in Folge ber Art. 4. 5. und 7. empfangene Summen, sollen dem Kriegsminister zur Verfügung überlassen werden, welcher auf der Stelle die nothigen Maßregeln für die Anwerbung, Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Rekruten treffend wird. Er wird über diese Gelder eine von der übrigen Rechnungsführung abgesonderte Rechnung halten.

12. Die Regierungsstatthalter, Verwaltungskammern und Milizinspektoren werden von Zeit zu Zeit dem Kriegsminister über die Vollziehung gegenmartigen Beschlusses Bericht erstatten. Dieser Beschluß soll nebst dem Geset vom 17. September und dem Beschluß vom 23. September 1799 gesdruckt und bekannt gemacht werden.

Folgen die Unterschriften.

Groffer Rath, 4. Juli. (Fortsetzung.)

Die armen Burger der Gemeinde Kleindietwol C. Baben, flagen über Dichtvollziehung des Gefetes me-

gen Benutung ber Gemeindguter. Un die bestehende Commission gewiesen.

Bürger aus der Gemeinde Wichtrach flagen, daß in einer benachbarten Gemeinde, die sich der Zahlung der Premiten widersezt, Militärerecution zu Erzwingung dieser ungerechten Zahlung sen, und sodern hierüs ber Gerechtigkeit, zugleich aber auch Eintracht in der Gesetzgebung.

Richt nur ift burch ein Defret von Escher. Seite der Gesetzgebung die Entrichtung der Premiten beschlossen worden, sondern diese Gemeinden, deren eine nun megen ihrer fortgefesten Beigerung dem Befet Folge ju leiften, mit Erecutionstruppen belaftet ift, find zweymal gegen die Premiten eingekommen und allemal abgewiesen worden, folglich ift ihnen hinlang. lich befannt, daß diese Entrichtung bestimmter Wille der Gesetzgebung ift, und daß sie durch das Reodal. rechtgeset feineswege von Diefer Pflicht befrent find, folglich ift diese fortgefeste Weigerung eine offenbare Auffehnung gegen die Ordnung der Staatsgefellschaft und alfo heilige Pflicht ber Regierung, mit Gewalt diese Ordnung wieder herzustellen : man gebe alfo über den ersten Theil der Bittschrift zur Tagesordnung und theile den bengefügten- frommen Wunsch Dem Senat mit.

(Die Forts. folgt.)

Zuschrift des Distriktsstatthalters und der Centralmunicipalität des Distr. Stans, an den gesetzgebenden Rath der helvetischen Republik.

Stans, ben 25. August 1800.

Burger Gefetigeber!

Die Vorsteher eines durch seine unglücklichen Schikfale in der helvetischen Revolutionsgeschichte so bekannt gewordenen Volks, können nicht umhin, Ihnen Burger Geschgeber! laut und offen vor ganz Helvetien zu sagen, daß- sie ihre Gesühle über das jüngste Ereignist unserer Tage mit iedem biedern Vaterlandsfreund theisten, und von dieser so wichtig als folgereichen Spoche, die Rettung ihres Vaterlands und die Aussicht in eine bessere Jukunft hoffen. Da es das erstemal ist, daß Sie aus unserm Mund die allgemeine Volksstimmung über eine politische Vegebenheit vernehmen, so dürsen wir auch nur um so zuversichtlicher hoffen, daß Sie diese einstimmige Aeusserung nur um so reiner und aus

richtiger finden, und um fo weniger als ein erbetteltes Compliment, oder eine erschmeichelte Gewohn-

beitssprache ansehen werden.

Burger Gefengeber! Es ift vielleicht feine Begend in Selvetien, welche die traurigen Folgen ber Revo. lution harter empfunden hat, und Der tiefere Bunben burch unfre ungludlichen Zeitumftande gefchlagen worden, als dem armen Diftrift Stans. Roch ist das jammervollfte Bild der Berwuftung, der Roth, und des Elends aller Orten unter und an der Tages. ordnung, und verfunden traurige Heberbleibfel unfers ehemaligen Boblftandes auf allen Seiten, mas und wer wir ehemals waren, und was und wer wir heute Aber bitterer ale dief gange schauervolle Bemablde unferer heutigen Erifteng, empfindlicher als aller Berluft unferer hauslichen Ruhe und Gluckfelig. feit, fiel ichon lange jedem Redlichen im Bolt, bas peinliche Gefühl unfrer moralischen Entartung und Erniedrigung, die durch eine ganze Revolutionsgeschichte fo unfelig bestätigte Erfahrung, daß wir alles andere ther, als feine Schweizer mehr maren : ber niederschlagende Gedanke, was wir mit dem Geift und Bergen unferer Bater in Diefen Tagen hatten fenn und werden fonnen, aber leider! nicht geworden find, und bas ganze traurige Bild ber Spaltung , der Uneinigfeit , des Migverstandnisses , bas immer unter den erffen Gewalten helvetiens herrschte; Schweizer von Schweizern, das Volk von feinen Stellvertretern trennte; dem unglücklichen Vaterland feine lette Rraft raubte, und nichts denn eine unfelige, betrübte, verachtungsvolle Zukunft und in der Ferne ahnden und vorseben lieffe.

Doch weg mit biefen schmerglichen, jedes biedere Schweigerherz tief frankenden Erinnerungen! Rein buferer Bedanke trube unfere durch das jungfte Ereigniff wieder aufbelebten Sofnungen, und flore bas fuffe Befühl der Freude und bes Zutrauens, das schon fo lange unfern hutten und Thalern fremde mar. Die Stimme des Rechts und der Wahrheit hat endlich in Ihrer Mitte über das Gefchren der Willfur und Leidenschaft gefleget, und den erften Schritt zu einer beffern Ordnung der Dinge auf vaterlandischen Boben vorbereitet. Der 7te Augua wird jedem das Wohl feines Naterlands liebendem Schweizer, ein Tag der Freude und ber frohen hofnung fenn; ein Tag, von bem er, wenn nicht das Ende aller liebel, die ihn drucken, doch wenigstens derjenigen, die ihn am metften qualen, mit allem Recht erwarten barf.

Tag, der ihn mit mancher bittern Rückerinnerung wieseter aussohnen, und mit dem schönen Gedanken erfülsten muß, was einst unsere Väter waren, und was auch wir ihre Enkel wieder unter der Leitung rechtsschaffener und einsichtsvoller Staatsmänner werden können, und werden mussen, — ein selbstständiges, glückliches Volk.

Indem wir Euch also, Bürger Gesetzeber! beym Antag eines für Selvetien so ausserst wichtigen Ereigenisses, als die Stifter einer bessern Zukunft beglückwünschen, so glauben wir mit Ungeduld und Zuversicht erwarten zu dürfen, daß Ihr durch Euern Muth, Eure Einsichten, und Euern guten Willen all die großsen Hofnungen rechtfertigen werdet, die jeder gute Bürger in diesem Augenblik seines Wiederausebens, auf Euch zu sehen berechtigt ist. Bedenket daher, daß von nun an, ganz Helvetien seine Augen auf Euch richten werde, und daß im Fall seiner getäuschten Hofnung, nichts denn Schande und Verachtung der Mit zund Rachwelt Euch treffen musse.

Zeit ift es, Burger Gefetgeber! dag eine Revos lution endlich beendigt werde, die so manche tiefe, uns heilbare Wunden dem Vaterland geschlagen hat! Zeit ift es, daß endlich einmal die Stimme des Rechts und der Wahrheie wieder aufwache, und eine gesetliche Ordnung der Dinge an die Stelle leidenschaftlicher Billfur und eines unerträglichen Despotismus trete; Beit ift es, daß endlich einmal jeder gute Burger wiffe, woran er ift, und gang Helvetien febe, welches Schil's fal ihm in der Zufunft bevorstehen werde. Dag nun mit einer wen beginnenden Epoche alle die bisherigen traurigen Ursachen, der täglich zunehmenden Ungufries denheit des Bolfe, der immer hober fteigenden Erbits terung der Gemuther, und des naben, unausbleiblis chen Sturges der Republit ihr glutliches Ende erreicht haben mogen; daß nun mit einer neu beginnenden Epoche, jene elenden Bankerenen, Spaltungen und fleinlichen Vorurtheile aufhören werden, die Euch biss dahin so oft in Eurer Mitte gerriffen, und in den Augen des unparthenischen Publifums fo tief berabgemurdiget haben. Dag Ihr nun als die ausermable ten Stellvertreter eines edlen und biedern Boles, alle Eure Rrafte und Unftrengungen nur bagn anwenden moget, um es von dem Rand feines nahen Berfalls ju retten, und durch eine feinem Beift und feinen Sitten anpaffende, auf die Grundlagen der Ginbeit und Frenheit gestütte Landesverfassung , recht bato gu beglücken. — Das, Das Burger Gefetgeber ! wunfcht,

hoft, und fodert von Eurer Ginficht und Tugend jes ber biedergefinnte Belvetier , und mit ihm bas ge' fammte theure, lange genug herabgewurdigte, namenlos ungluckliche Baterland. Schon jum oftern babt Ihr Selvetien durch Guer bisheriges Betragen, ben fconen Beweis gegen, baf 3hr allen biefen Soff. nungen und Bunfden zu entsprechen, Bermogen und Willen , Kraft und Muth habet. Faffet nun alle Gure Geifice und Mannestrafte von neuem gufammen, Da fest höffentlich keine oder boch wenige hinderniffe Euren vaterlandischen Bemubungen mehr im Bege fleben, und zeiget durch einen gerechten, festen und unerschitterlichen Bang ber Dinge, taf wir wieder frene Schweizer werden, und eine auf Nicht und Tugend gegrundete eine und untheilbare Republif haben wollen. Laffet das schone Band der Bereinigung, das Selvetiens kleine Bolkerschaften ju einer Ration umschuf, und das und schon so manches schwere Opfer kostete, nie wieder gereiffen werden. Corget; bag Religion und Tugend als das schönfte Erbtheil unferer Bater, wieder in ihrer alten Reinheit und Groffe, unter und aufbluben, und jeder biedere Schweizer einer neuen und bessern Ordnung der Dinge endlich einmal mit Freude und Butrauen entgegen feben burfe:

Conderlich bitten und beschworen wir Euch im Mamen der Religion und des Baterlandes, ein übercittes, burch fleinliche Nebenabsichten erswungenes, bem Staat feine legte Kraft raubendes Gefet (wie bas der Zehendaufhebung ift), wieder zuruckzunehmen; einen billigen und naturlichen Lostauf deffelben feftzu. feisen, und ber aller Orten fchregenden Stimme bes Rechts und der Wahrheit in Diefem Stud endlich einmal faltes, unleibenfchaftliches Gebor ju geben. Wir find zwar weit entfernt, Gurer Ginficht und Berechtigfeitsliebe bierin vorgreifen ober uns in Weitlau. fiakeiten über eine Cache einlaffen ju wollen, von ber vielleicht nur zu vieles schon ift geredt und geschrieben worden; aber das munschen wir mit jedem porurtheiltofen Belvetier, daß jeder ben feinem Recht und Eigenthum geschüt bleibe; bag teinem genommen und bem anderu gegeben, und feiner unter ber Laft ber Abgaben erdrückt und ber andere mit frembein But gemaftet werde; mit einem Wort, daß jedem bas Geinige bleibe, bem Baterland, mas des Bater. landes ift, und Gott, was Gott gehort: und hoffentlich werdet Ihr diefen gerechten und wohlmeinen. den Bunfch dem armen, verungluckten Stans nicht ubel nehmen?

Moch werdet Ihr, Bürger Gesetzeber! manches schwere Hinderniß zu übersteigen und manche sorgen volle Stunde in rastloser Thätigkeit durchzuarbeiten haben, dis alle diese unsere Wünsche erzweckt; alle und sede und so schwer drückenden Uebel gehoden, und helvetien wieder auf eine Stusse von moralischer und politischer Glückseligkeit wird erhoben senn. Aber die Bahn ist nun einmal gebrochen, und der allgemeine Ruf Eurer Tugenden, Eurer Talente und Kenntnisse, und Eurer Baterlandsliebe lasset und mit Zuversicht erwarten, das wir in diesen unsern süssen Spfnungen und Wünschen, mit der Aussicht eines glücklichen Erfolgs, und nicht täuschen werden.

Mogen Sie doch, B. G.! Diese retlichen Meuffes rungen der Dollmerften eines ungludlichen aber biebern Boiles als bas aufuehmen, mas fie einzig und allein feyn jollen ! em heiliges Denkmal unferer laute. ften Bufriedenheit üder das jungfte Greignif unferer Tage, und einen redenben Beweit unferer Unbanglich. feit an jede gute, dem Baterland Beil bringende Sache. Moge Sie Diefe allgemeine Boltostimme gu neuem Muth und frifcher Unftrengung beleben, und jum unermudenden Ausharren auf dem Pfad Ihres jerhabenen Berufes ermuntern: fo wird Die Rechtferti. aung des allgemeinen Butrauens, der Benfall Ihrer Mitburger; Die ungetheilte Liebe bes Bolfs und ber Gegen ber Mit. und Rachwell, der gewiffe, unaud. bleibliche Lohn Ihrer edlen Bemuhungen werden, und helvetiens Jahrbucher einst Ihre Ramen, als Retter Des Baterlandes und Stifter einer glucklichen Bufunft, mit Dant und Erfenntlichkeit ihren fpateften Enteln binterlaffen.

Republikanischer Gruf, hochachtung u. Zutrauen. Distriktstatthalter, Wammisch er. Im Namen der Central-Munizipalität, der Prastoent Frang Maria Jaun.

Der B. Chriften, Secretar der Central, Munisipalit.

Inlandische Nachrichten.

Bern, 29. August. Der Bolls. Rath hat den unglücklichen. Abgebrannten zu Vionnaz im Canton Wallis die Summe von Fr. 3000 aus dem Produkt der Austage des Eins vom Tausend zuerkennt, und der Verwaltungskammer im Wallis den Auftrag ertheilt, dieser Gemeinde das zum Wiederaufvauen nöthige Bauholz aus den Nationalwäldern anzuweisen.